

Weißeritz-Beitung.

Amts-Blatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,
sowie für die Königl. Gerichts-Aemter und die Stadträtthe
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zelle, oder deren Raum, berechnet.

Amtlicher Theil.

Verordnung

an sämtliche Gemeindeobrigkeiten und Gemeindevorstände, die Wahlen zum Reichstage betr.

Nachdem zur Vornahme der Wahlen für den deutschen Reichstag der 10. Januar 1877 festgesetzt worden ist, ergeht an alle Gemeindeobrigkeiten — als welche in den Städten, in welchen die revidirte Städteordnung gilt, die Stadträtthe, in Städten, in welchen die Städteordnung für mittlere und kleine Städte gilt, der Bürgermeister und für das platte Land die Amtshauptmannschaft zu betrachten ist — und an alle Gemeindevorstände hiermit Verordnung; unverzüglich zur Auslegung der Wahllisten zu verschreiten und damit spätestens

den 8. December 1876

zu beginnen, auch deshalb die in § 2 des zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 unterm 28. Mai 1870 erlassenen Reglements (Bundesgesetzblatt für das Jahr 1870 S. 275) vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen.

Ferner werden alle bei Leitung des Wahlgeschäfts beteiligten Gemeindeobrigkeiten, Gemeindevorstände und Wahlvorsteher auf die genaueste Beobachtung der in dem Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt für das Jahr 1869 Seite 145) und dem angezogenen Reglement vom 28. Mai 1870 enthaltenen Vorschriften verwiesen. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 9 des Wahlgesetzes die Function der Vorsteher, Beisitzer und Protocollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen nur von Personen ausgeübt werden kann, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Dresden, am 1. December 1876.

Ministerium des Innern.
v. Rostk-Ballwig.

Bekanntmachung,

die Bezeichnung der Fuhrwerke betr.

Zu wirksamerer Controle über die Beachtung der verkehrspolizeilichen Vorschriften, sowie auch zugleich zu leichterem Begegnung von Mißhandlungen der Zugthiere haben die Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern zu Ergänzung der gedachten Vorschriften unterm 7. September dieses Jahres (Seite 435 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes) beschlossen, daß vom 1. Januar 1877 an jedes nicht ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmte Fuhrwerk, einschließlich der Hundefuhrwerke, mit dem Namen und Wohnorte, oder der Firma (Fabrik, Mühle, Rittergut u. s. w.) des Eigenthümers und, falls derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hält, überdies noch mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein muß. Die Bezeichnung ist auf der linken Seite an dem Fuhrwerke selbst oder auf einer an demselben festaufgehängten Tafel in deutlicher unverwischbarer Schrift von mindestens 5 Centimeter Höhe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar bleibt.

Zu widerhandlungen hiergegen werden nach § 1 der Verordnung, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betr., vom 9. Juli 1872 mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen für jeden Fall geahndet.

Von der obigen Vorschrift sind Ackerfuhrn ausgenommen.

Zu Vermeidung der gedachten Strafen unterläßt die Königliche Amtshauptmannschaft nicht, hierdurch noch besonders auf diese neuen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Dippoldiswalde, den 30. November 1876.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Hoffe.

Tagesgeschichte.

Dippoldiswalde. Der freche Dieb, welcher am Mittwoch Abend zwei Pferde und Wagen vor dem hiesigen Gast-

hof „Zum Hirsch“ entwendete, ist in der Person des Handarbeiters (und Heuhändlers) Glauß, gebürtig aus Liebstadt, zuletzt in Kreischa wohnhaft, ermittelt und in Dresden zur